

S A T Z U N G

der Stadt Rastatt über die Durchführung und Gebührenerhebung für den Wochenmarkt

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) und der §§ 67 und 70 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I. S. 202), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1174), der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), sowie der Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie über die Bestimmung von Wochenmarktartikeln vom 12. Mai 1986 (GBl.S.175), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl.S.895) und des Artikels 12 der EU- Dienstleistungsrichtlinie, hat der Gemeinderat der Stadt Rastatt am 24.04.2023 folgende Satzung für den Wochenmarkt neu beschlossen:

§1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Rastatt betreibt den Wochenmarkt als zeitlich beschränkte öffentliche Einrichtung, welche regelmäßig stattfindet.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Der Wochenmarkt ist ein Markt im Sinne des § 67 Gewerbeordnung.
- (2) Als Platz für die Durchführung des Wochenmarktes wird der Rastatter Marktplatz bestimmt. Die Stadt Rastatt behält sich in Ausnahmefällen jedoch vor, einen anderen Platz zur Abhaltung des Wochenmarktes festzulegen.
- (3) Alle Beschicker, ihr Personal und die Besucher des Marktes unterliegen mit der Zulassung zum Wochenmarkt oder dem Betreten des Marktgeländes den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 3

Marktzeiten

- (1) Der Wochenmarkt wird in der Regel dienstags, donnerstags und samstags auf dem Marktplatz zwischen Rathaus und Stadtkirche abgehalten.
- (2) Fällt auf einen der Markttage ein gesetzlicher Feiertag, wird der Markt nicht abgehalten; er wird auch nicht verlegt.
Eine Marktabsage kann außerdem aus Gründen von höherer Gewalt seitens der Marktbehörde erfolgen.
- (3) Für den Wochenmarkt werden folgende Verkaufszeiten festgesetzt:
 1. vom 1. April bis 30. September: dienstags und donnerstags von 7.00 - 13.00 Uhr, samstags von 7.00 – 14.00 Uhr
 2. vom 1. Oktober bis 31. März: dienstags und donnerstags von 8.00 - 13.00 Uhr, samstags von 8.00 – 14.00 Uhr
 3. Die Marktbehörde kann aus gegebenen Anlass abweichende Verkaufszeiten und Plätze festlegen. Dies wird entsprechend per Pressemitteilung bekannt gemacht.
- (4) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen dienstags und donnerstags bis spätestens 14.30 Uhr, sowie samstags bis spätestens 15.00 Uhr vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

§ 4

Standplätze

- (1) Auf den Märkten dürfen Waren nur von einem von der Marktverwaltung zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes für einen bestimmten Zeitraum (Dauerstandplatz/ Dauererlaubnis) ist schriftlich unter Angabe des Warensortiments und der benötigten

Platzfläche bei der Stadt Rastatt, Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing und Citymanagement (Marktbehörde) zu beantragen. Bei der Zuweisung eines Standplatzes für einzelne Tage (Tagesstandplatz/Tageserlaubnis) genügt auch die mündliche Antragstellung unter Angabe des Warensortiments und der benötigten Platzfläche bei der Marktbehörde. Maßgeblich ist der Eingang der Bewerbung bei der Marktbehörde.

- (3) Die Zuweisung eines Dauerstandplatzes (Dauererlaubnis) kann frühestens 60 Tage und spätestens 30 Tage vor dem jeweilig beantragten Zeitraum erfolgen. Bei der Zuweisung eines Tagesstandplatzes genügt auch die mündliche Antragstellung zwei Tage vor dem Markttag.
- (4) Über die Zulassung wird innerhalb der Frist von 30 Tagen ab vollständiger Vorlage aller Unterlagen entschieden, bei Tagesbeschickern spätestens am Tag vor Marktbeginn.
- (5) Die Marktbehörde weist auf Antrag die Standplätze im Rahmen des Belegungsplanes widerruflich und befristet schriftlich zu. Die zugelassenen Bewerber haben keinen Anspruch auf einen bestimmten Standplatz. Die Marktverwaltung kann zur besseren Ordnung des Marktverkehrs einen Tausch von Stellplätzen anordnen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht. Die Zuweisung der Dauerplatzbeschicker erfolgt befristet längstens für 12 Monate, der Tagesplatzbeschicker für einzelne Tage. Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen verknüpft werden und ist nicht übertragbar.
- (6) Das Ziel der Bewerberauswahl ist es, die Attraktivität der Märkte zu sichern und ein möglichst vielfältiges und ausgewogenes Angebot zu erhalten. Sofern mehr Bewerbungen vorliegen, als Standplätze innerhalb des zum Betrieb des Marktes gewidmeten Bereiches zu vergeben sind, werden die verfügbaren Standplätze nach Maßgabe der folgenden Auswahlkriterien zugewiesen:
 - a) Über die Zuweisung entscheidet die Marktverwaltung anhand der Attraktivität des jeweiligen Standes und der Ausgewogenheit der Märkte in der Besetzung der einzelnen Wochenmarktsortimente. Hierbei werden als Attraktivitätsmerkmale insbesondere Regionalität, Neuartigkeit, Qualitätsniveau, Standgestaltung, Warenangebot nach § 5 dieser Satzung, sowie das Verhältnis zum Gesamtkonzept der Märkte betrachtet.

- b) Sind nach Anwendung der vorgenannten Kriterien keine objektiv feststellbaren Unterschiede vorhanden, wird nach der zeitlichen Reihenfolge des Bewerbungseingangs entschieden.
- (7) Nach Absprache mit dem/der Marktverantwortlichen der Stadtverwaltung Rastatt kann bei neuen Verkaufsständen eine dreiwöchige Testphase vereinbart werden. Danach kann beiderseits über eine künftige, regelmäßige Teilnahme entschieden werden.
- (8) Außer in den Fällen des Abs. 6 (Kapazitätsüberschreitung) kann die Zulassung von der Marktverwaltung versagt oder widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt und wichtige Belange des Allgemeinwohles die Nichtzulassung bzw. den Widerruf gebieten. Ein solcher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:
- a) konkrete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber für einen Standplatz die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - b) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wurde,
 - c) der Inhaber der Zulassung oder dessen, deren Bedienstete erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 - d) der Inhaber der Zulassung die fälligen Benutzungsgebühren trotz Mahnung nicht bezahlt hat,
 - e) bereits erteilte Zulassungen sehr kurzfristig abgesagt oder nicht eingehalten wurden,
 - f) nachträglich Tatsachen eintreten, die die Versagung der Erlaubnis nach Abs. 6 rechtfertigen würden.

Wird eine Zulassung widerrufen, kann die Marktverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

- (9) Das Verfahren nach § 4 sowie sonstige Genehmigungsregelungen, können auch über den einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden. §§ 71 a bis e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes kommen in der jeweiligen Fassung zur Anwendung.

§ 5

Marktangebot

- (1) Auf dem Wochenmarkt der Stadt Rastatt dürfen folgende Warenarten feilgeboten werden:
1. Rohe Naturerzeugnisse, mit Ausnahme der bewurzelten Bäume und Sträucher,
 2. Produkte des Obst und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
 3. frische Lebensmittel jeder Art sowie Räucherfische,
 4. alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle,
 5. Erzeugnisse der Töpfer, Seiler, Kübler, Sieb- und Korbmacher und Bürstenbinder, ferner Holzwaren, grobe Weidengeflechte, soweit sie handwerklich hergestellt sind,
 6. an den beiden, Weihnachten vorausgehenden Donnerstag-Wochenmärkten außerdem Christbaumschmuck, Zucker- und Spielwaren.
- (2) Der Handel mit lebenden Tieren, mit Ausnahme von Speisefischen, ist untersagt.
- (3) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigefügt ist.

§ 6

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung eines Standplatzes auf dem Wochenmarkt werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Diese umfassen das Platzgeld. Eventuell anfallende Stromkosten sowie die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer sind hierbei nicht enthalten. Entstehen der Stadt Rastatt Kosten für Strom und Wasser, sind diese vom Benutzer zu erstatten.

§ 7

Gebührensschuldner

Der Gebührensschuldner der Benutzungsgebühren ist der Adressat des schriftlichen Zulassungsbescheides der Verwaltung oder wer einen Platz zugewiesen bekommt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Überlassung eines Standplatzes auf dem Wochenmarkt.
- (2) Bei Jahreszahlern wird die Benutzungsgebühr nach § 10 (3) dieser Satzung einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Zulassungsbescheid kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (3) Bei Tageszahlern sind die Benutzungsgebühren § 10 (2) dieser Satzung zu Beginn des Marktes gegen Aushändigung einer Quittungskarte an den städtischen Erheber zu zahlen.
- (4) Die Quittungskarte bzw. der Überweisungsbeleg ist während der Dauer der Märkte aufzubewahren und auf Verlangen dem Erheber oder einem Kontrollorgan der Stadt Rastatt vorzuweisen.
- (5) Macht ein Benutzer von seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch oder ist die Nutzung infolge höherer Gewalt ausnahmsweise nicht möglich, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren.

§ 9

Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr

Für die Berechnung der jeweiligen Benutzungsgebühr wird die vom Benutzer beanspruchte Grundfläche des Standes je Quadratmeter und Wochentag herangezogen.

§ 10

Gebührenhöhe

- (1) Für die Belegung eines Platzes werden an den einzelnen Markttagen folgende Gebühren (Standgelder) erhoben:

dienstags	€ 0,20 je m ²
donnerstags	€ 0,50 je m ²
samstags	€ 0,80 je m ²

angefangene m² werden auf volle m² nach oben aufgerundet.

- (2) Bei ganzjähriger Belegung eines Platzes gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung für den Wochenmarkt beträgt das Standgeld das 40-fache des sich nach Abs. 1 ergebenden Betrages.
- (3) Jahreszahlern wird als Anreiz bei einer Belegung an einem Dienstag, Donnerstag und Samstag ein Rabatt in Form der Dienstagsgebühr gewährt.
- (4) Nach derzeitiger Rechtsauffassung unterliegt die Leistung nicht der Umsatzsteuer. Sollte die Leistung zu einem anderen Zeitpunkt umsatzsteuerpflichtig sein bzw. als umsatzsteuerpflichtig behandelt werden, erhöht sich das Entgelt für die Leistung ab diesem Zeitpunkt um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 11

Pflichten der Marktbesicker

- (1) Die zugelassenen Beschicker und Händler verpflichten sich, während des Marktes auf dem von der Marktverwaltung zugewiesenen Standplatz ihr gesamtes, in den Bewerbungsunterlagen angegebenes Angebot anzubieten. Hierbei dürfen die festgesetzten Grenzen des Standplatzes nicht eigenmächtig überschritten werden. Der Standinhaber ist nicht berechtigt, den ihm zugewiesenen Standplatz ohne vorherige Zustimmung der Marktverwaltung zu wechseln, zu tauschen oder Dritten zu überlassen.
- (2) Sind die Marktbesicker an einem ihnen zugewiesenen Markttag verhindert, hat eine schriftliche Abmeldung bis spätestens eine Woche im Voraus bei dem/der Marktverantwortlichen der Stadtverwaltung Rastatt zu erfolgen. Eine schriftliche Abmeldung soll auch kurzfristig im Krankheitsfall erfolgen.

- (3) Die Verantwortung zum Betrieb des jeweiligen Geschäftes obliegt dem im Zulassungsbescheid angegebenen Verantwortlichen. Die Beschicker verpflichten sich weiter dazu,
- a) ihre Standplätze während des Marktes und insbesondere nach Beendigung zu reinigen, sowie anfallende Abfälle gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen. Hierfür sind gegebenenfalls separate Abfallbehälter aufzustellen,
 - b) die in der Zulassung genannten Auf- und Abbauzeiten einzuhalten. Der zugewiesene Standplatz muss zu Beginn des Marktes belegt sein und darf grundsätzlich nicht frühzeitig abgebaut werden,
 - c) die geltenden Öffnungszeiten während der gesamten Dauer des Marktes zu beachten und einzuhalten,
 - d) den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen während der Öffnungszeiten jederzeit Zutritt zu den Verkaufseinrichtungen zu gestatten,
 - e) die Durchgangs-, Durchfahrts- und Rettungswegbereiche jederzeit frei zu halten,
 - f) Fahrzeuge mit Ausnahme von Verkaufswagen und –ständen nicht während den Marktzeiten auf dem Marktplatz abzustellen,
 - g) die relevanten lebensmittel-, gaststätten- und gewerberechtlichen sowie baurechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Die Einhaltung sonstiger Vorschriften, insbesondere das Immissionsschutz- und Jugendschutzgesetz bleiben von dieser Satzung ebenfalls unberührt,
 - h) Nahrungsmittel auf einem Stand, auf einem Holzrost oder in Körben so auszulegen, dass sie sich mindestens 80 cm über dem Boden befinden,
 - i) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
 - j) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen und müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, aufweisen.
 - k) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Platzbefestigung nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
 - l) an den Ständen ist an gut sichtbarer Stelle der Name und Adresse des Beschickers in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.
 - m) bei der Ausgabe von zubereiteten Speisen nur Mehrweggeschirr, bzw. ökologisch abbaubare Naturprodukte zu verwenden.

§ 12

Befugnisse der Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht obliegt den mit Dienstaussweisen legitimierten Aufsichtspersonen der Stadt Rastatt. Sie vertreten die Marktverwaltung vor Ort und setzen deren Anordnungen um. Für alle Beschicker, ihre Gehilfen und Marktbesucher gelten über § 2 Abs. 3 hinaus auch die Anordnungen der Aufsichtspersonen.
- (2) Den Aufsichtspersonen ist jederzeit Zutritt zu den Geschäften zu gestatten. Die Beschicker und ihre Gehilfen haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (3) Die Aufsichtspersonen können vor Ort Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Marktverkehrs treffen. Zudem können sie bei Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Satzung in begründeten Fällen anordnen,
 - a) dass ein ohne Zulassung betriebener Verkauf unverzüglich eingestellt wird,
 - b) dass Personen den Marktbereich unverzüglich verlassen und für eine bestimmte Zeit nicht mehr betreten dürfen.

§ 13

Haftung

- (1) Eine Haftung der Stadt Rastatt für Schäden gegenüber den Marktbeschickern ist ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden wird vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht oder es handelt sich um eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (2) Der Zulassungsinhaber haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Geschäftes entstehen.

Für den Fall, dass die Stadt Rastatt von Dritten wegen Schäden in Anspruch genommen wird, deren Verursachung im Verantwortungsbereich des Zulassungsinhabers liegt, ist dieser verpflichtet, die Stadt Rastatt von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen auf erstes Anfordern freizustellen.

Die Freistellungsverpflichtung entfällt, wenn der Zulassungsinhaber nachweist, dass die Schadenverursachung nicht in seinem Verantwortungsbereich entstanden ist oder wenn er nachweist, dass ihn oder seine Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen kein Verschulden trifft.

- (3) Eine Haftung der Stadt Rastatt wegen Ausfall, Verkürzung oder Verlegung der Märkte ist ausgeschlossen. Mit der Standplatzvergabe übernimmt die Stadt Rastatt darüber hinaus keinerlei Haftung für die Sicherheit der Geschäfte, Waren und sonstigen Gegenstände des Zulassungsinhabers.
- (4) Die Beschicker haben für ihren Betrieb eine ausreichende Haftpflichtversicherung sowie ggf. Versicherung gegen Diebstahl, Feuer- und Sturmschäden abzuschließen und den Aufsichtspersonen den Versicherungsschein auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Der Besuch des Wochenmarktes erfolgt für Jedermann auf eigene Gefahr.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Abs. 1 Nr. 1 der GemO Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 5 Abs. 1 ein anderes Warenangebot als in den Bewerbungsunterlagen angegeben ohne Erlaubnis anbietet,
 - b) entgegen § 11 Abs. 1 ohne vorherige Erlaubnis der Marktverwaltung seinen zugewiesenen Standplatz wechselt, tauscht oder Dritten überlässt,
 - c) entgegen § 11 Abs. 3 den Marktplatz verunreinigt oder Abfälle auf den Marktbereich einbringt bzw. keine Abfallbehälter aufstellt,
 - d) entgegen § 11 Abs. 3 die vorgeschriebenen Auf- und Abbauzeiten nicht einhält,
 - e) entgegen § 11 Abs. 3 den Zutritt zu den Verkaufseinrichtungen verweigert sowie sich nicht auf Verlangen ausweist (vgl. § 12 Abs. 2),
 - f) entgegen § 11 Abs. 3 die vorgegebenen Öffnungszeiten nicht einhält,
 - g) entgegen § 11 Abs. 3 Gegenstände in den Gängen und Durchfahrten abstellt und die Rettungswege nicht freihält,
 - h) entgegen § 11 Abs. 3 relevante lebensmittel-, gaststätten-, gewerberechtliche und baurechtliche Bestimmungen nicht einhält,
 - i) entgegen § 12 Abs. 1 nicht die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen der Marktaufsicht (vgl. § 12 Abs. 3) beachtet oder sich so verhält, dass eine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird,
 - j) entgegen § 12 Abs. 3 am Markt teilnimmt, obwohl ihm der Zutritt befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt untersagt worden war.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden. Bei geringfügigen Zuwiderhandlungen kann der Betroffene verwahrt und gegen ihn ein Verwarnungsgeld in Höhe von 5,00 € bis 55,00 € erhoben werden (§§ 56 - 58 des Ordnungswidrigkeitengesetzes).

§ 15

Inkrafttreten

Die Satzung der Stadt Rastatt über die Durchführung und Gebührenerhebung für den Wochenmarkt tritt zum 1. Juli 2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Rastatt für den Wochenmarkt (Wochenmarktordnung) vom 01.04.2010 sowie die Satzung der Stadt Rastatt über die Erhebung von Gebühren für den Wochenmarkt vom 12.10.2001 außer Kraft.

Rastatt, den 10. Mai 2023


Hans Jürgen Pütsch
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.